



Schulzahnpflegereglement ab Schuljahr 2015/2016

1. Zweck

Die Schulzahnpflege bezweckt die Bekämpfung von Zahnkrankheiten der Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler. Dies geschieht durch folgende Massnahmen:

- 1.1 Fachärztliche Kontrolle und Behandlung der Zähne
- 1.2 Die Gewährung eines Schulbeitrages an die Untersuchungs- und Behandlungskosten
- 1.3 Prophylaxe durch Beratung der Eltern, der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler über die richtige Zahnpflege und Kariesvorsorge

2. Administration

Der schulzahnärztliche Dienst untersteht in administrativer Hinsicht der Primarschulbehörde.

3. Organisation

- 3.1 In der Schule wird mit Hilfe der Lehrpersonen / einer Zahnprophylaxe-Helferin periodisch Fluorgel eingebürstet und über Mundhygiene und Ernährung informiert.
- 3.2 Die Eltern werden jährlich aufgefordert, mit ihrem Kind den zahnärztlichen Untersuch bei ihrem Hauszahnarzt vorzunehmen (Der klassenweise Besuch beim Schulzahnarzt entfällt ab dem Schuljahr 2015/16).
- 3.3 Der Zahnarzt nimmt den Zahnstatus auf, berät über die notwendige Sanierung, arbeitet einen Kostenvoranschlag aus und veranlasst wenn nötig die individuelle Instruktion über die Kariesprophylaxe.
- 3.4 Durch das Ausfüllen des Formulars „Zahnkontrolle“ durch den Zahnarzt erhalten die Eltern die Untersuchungskosten gemäss Art. 4 zurück erstattet.
- 3.5 Ausser bei Notfällen haben die Konsultationen in der Regel ausserhalb der Schulzeit stattzufinden.

4. Beitragsleistung

- 4.1 Die Schulgemeinde leistet an die Kosten für den jährlichen Untersuch einen pauschalen Betrag von z.Z. Fr. 25.-.
- 4.2 Die Schulgemeinde leistet an die Behandlungskosten einen Beitrag von 40%, jedoch maximal Fr. 100.- pro Schüler und Kalenderjahr.
- 4.3 Die Schulgemeinde leistet ihren Beitrag nur dann, wenn die Behandlung innerhalb des laufenden Schuljahres durch einen diplomierten Zahnarzt erfolgt ist.
- 4.4 Die letzte Behandlung mit Kostenbeteiligung muss vor dem Schulübertritt in die Sekundarschule beendet sein.
- 4.5 Für kieferorthopädische Eingriffe werden keine Kosten übernommen.

5. Rechnungswesen

- 5.1 Für die Erstattung der Kosten für den **jährlichen Untersuch** müssen bis zum **30. November** nach Beginn des Schuljahres **der Klassenlehrerin/Kindergärtnerin oder der Schulpflege eingereicht** werden: Vom **Zahnarzt vollständig ausgefülltes Formular „Zahnkontrolle“** und ein **Einzahlungsschein des Bank- oder Postkontos**.
- 5.2 Für die Erstattung des **Behandlungskostenanteils** müssen bis zum darauffolgenden **30. Juni direkt der Schulpflege eingereicht** werden: **Kopie der Zahnarztrechnung und ein Einzahlungsschein**.
- 5.3 Bei nicht Einhalten der Termine erlischt der Beitrags-Anspruch unwiderruflich.